

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom _____.____.2019

Gem. §§ 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 26 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f KrO NRW hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 03.04.2019 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Überschrift, § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung und Absatz 4 wird neu gefasst

§ 1 Name, Sitz, Gebiet, partnerschaftliche Beziehungen (zu §§ 12,14 u. 15 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Coesfeld“. Er wurde mit Verfügung der „Königlichen Regierung zu Münster“ vom 10. August 1816 errichtet (Abl. Reg. MS 1816, S. 9) und im Zuge der kommunalen Neugliederung durch das am 01.01.1975 in Kraft getretene Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NRW S. 416) aus den Städten und Gemeinden des bis dahin bestehenden Kreises Coesfeld (ohne die Stadt Gescher und die bereits zuvor ausgeschiedene Stadt Haltern), aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Lüdinghausen und aus Teilen des bis dahin bestehenden Kreises Münster gebildet. Rechtsnachfolger für diese 1975 aufgelösten Kreise Coesfeld und Lüdinghausen wurde der neue Kreis Coesfeld. Er hat eine Größe von ca. 1.112 qkm.
- (4) Der Kreis Coesfeld ist mit dem brandenburgischen Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch Urkunde vom 13. Dezember 2018 partnerschaftlich verbunden. Beide Kreise wollen die seit dem Frühjahr 1990 bestehenden freundschaftlichen und partnerschaftlichen Kontakte vertiefen und in geeigneter Weise einen Beitrag zur Überwindung der europäischen Spaltung leisten und zu einem menschlichen Gelingen der neu gewonnenen Einheit dauerhaft beitragen.

2. § 2 Absatz 1 und 3 erhalten folgende Fassung

- (1) Der Kreis führt das vom Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigte Wappen (Abl. Reg. MS 1979, S. 237), das in der Tradition des am 8. August 1956 durch den Innenminister NRW verliehenen Wappens des früheren Kreises Coesfeld steht und das die Glocke aus dem Wappen des aufgelösten Kreis Lüdinghausen mit aufnahm. Es wird wie folgt beschrieben: Von Gelb zu Rot gespalten; vorn im oberen Drittel ein roter Balken, darunter eine rote Glocke, hinten ein stehender, gelb gekleideter segnender Bischof (hl. Liudger), zu seinen Füßen eine gelbe Gans. Eine Darstellung ist als Anlage beigelegt.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge und ein Banner mit den Farben Gelb und Rot im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift; sie zeigen den Wappenschild des Kreises Coesfeld und wurden durch den Regierungspräsidenten zu Münster am 15. Oktober 1979 genehmigt.

3. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung

- (3) Dem Kreisausschuss obliegt die generelle Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 23 Absatz 2 Satz 9 KrO NRW).

4. § 19 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung

(1) Über den Antrag auf Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens hat der Kreisausschuss innerhalb von acht Wochen zu entscheiden (§ 23 Absatz 2 Satz 10 KrO NRW). Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.

Der Kreistag entscheidet sodann unverzüglich darüber, ob die Voraussetzungen des § 23 Absatz 4 KrO vorliegen.

(2) Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Artikel II

In-Kraft-Treten:

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.